KHB

## Mitteilungsblatt

Herausgeber:
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühringstraße 20, 13086 Berlin

08. Juni 2004

Nr. 118

Inhalt: 1 Seite

## Änderung der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee

"Der Erweiterte Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee hat am 06. Mai 2004 auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom13. Februar 2003 (GVBI. S. 82), geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 27. Mai 2003 (GVBI. S. 185), i.V.m. § 9 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee vom 30. April 2003 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee Nr. 110 vom 11. Januar 2004) folgende vorläufige Verfassung als Teilgrundordnung beschlossen. Sie fußt auf der Ermächtigung in § 7 a BerlHG. Mit der vorläufigen Verfassung wird der Kunsthochschule Berlin-Weißensee die Erprobung der Erweiterung des Rektorats ermöglicht. Die Reformsatzung dient dem Ziel, Entscheidungsprozesse zu vereinfachen, die Effektivität bei der Wahrnehmung exekutiver Aufgaben zu steigern sowie die Wirtschaftlichkeit zu verbessern.

Soweit die vorläufige Verfassung von § 57 BerlHG abweicht, ist diese Abweichung durch § 7 a BerlHG gedeckt. Soweit diese vorläufige Verfassung von den Regelungen des BerlHG abweicht, hat ihr der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee am 21. April 2004 zugestimmt.

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Abweichungen vom BerlHG gem. § 7a BerlHG am 07. Juni 2004 zugelassen; zugleich hat sie die vorläufige Verfassung gem. § 90 Abs. 1 BerlHG bestätigt.

## Die Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee vom 30. April 2003 (Mitteilungsblatt Nr. 110) wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Leitung der Hochschule erhält folgende Fassung:
- "(1) Die Hochschule wird durch die Hochschulleitung (Rektorat) geleitet. Ihr gehören an
  - 1. der Rektor oder die Rektorin als Vorsitzender oder Vorsitzende.
  - 2. der Prorektor oder die Prorektorin,
  - 3. der Kanzler oder die Kanzlerin.
  - (2) Es kann ein weiterer Prorektor oder eine weitere Prorektorin gewählt werden. Über die Erweiterung des Rektorats entscheidet der Rektor oder die Rektorin."
  - 2. Die folgenden Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4."

Die Änderung der Reformsatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.